

Impulse aus dem Verpackungsgesetz Konzepte für die Zukunft

Axel Subklew,
Regionalleiter Reclay Systems GmbH

25. April 2018, WS Verbraucherzentrale



Reclay Group

Nachhaltigkeit braucht Vordenker

I. VerpackG ab 2019

Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- Grundsatz in § 22 Abs. 1 festgelegt und im Wesentlichen unverändert zu Vorgängerregelung in § 6 Abs. 4 VerpackV
- neu: Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 für LVP (nicht für Glas, nicht für PPK)
 - begrenzt auf
 - Art des Sammelsystems (Hol- oder Bringsystem)
 - Art und Größe Sammelbehälter
 - Häufigkeit und Zeitraum Behälterleerungen
 - häufigste Anwendungsfälle: Sack auf Tonne; monatlich auf 14-tägig

II. VerpackG ab 2019

Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte (§ 21)

- Verpflichtung der Systeme, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen
 1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und
 2. die Verwendung von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern.
- **Probleme:**
 - Einheitliche Definitionen
 - Lange Wertschöpfungskette mit vielen Beteiligten
 - Verpackungen sind komplex und werden immer komplexer



III. VerpackG ab 2019

Anforderungen an die Verwertung (§16)

- Ambitionierte Quotenvorgaben
- Sammelmenge LVP seit Einführung des dualen Systems nahezu konstant bei 2,4 Mio. t/a
- Anstieg der Beteiligungsmengen angestrebt und durch neue Vorgaben für Hersteller zu erwarten; dadurch höhere Bemessungsgrundlage für Quote
- Herausforderung nur durch massive Verbesserungen im Bereich Sortierung zu bewältigen
- Kostenanstieg zu erwarten



III. Herausforderungen des VerpackG

Quoten Anforderungen an die Verwertung

Material	Quoten heute	Quoten VerpackG ab 1. Januar 2019	Quoten VerpackG ab 1. Januar 2022
Glas	75 %	80 %	90 %
Papier/Pappe/Karton	70 %	85 %	90 %
Eisenmetalle (WB)	70 %	80 %	90 %
Aluminium	60 %	80 %	90 %
Kunststoffe	60 % (davon 36 % werkstofflich)	90 % (davon 65 % werkstofflich)	90 % (davon 70 % werkstofflich)
Getränkekartonverpackungen	60 %	75 % (erstmalig eigene Quote)	80 %
Sonstige Verbundverpackungen		55 %	70 %

IV. VerpackG ab 2019

Informationspflicht (§14 (3))

- Neuregelung in § 14 Abs. 3 geht zurück auf in der Gemeinsamen Stelle 2016 gescheiterte Initiative für überregionale Kampagne der dualen Systeme
- Info über
 - Sinn und Zweck Getrenntsammlung
 - Sammelsysteme
 - Verwertungsergebnisse
- Beteiligung kommunale Abfallberatung und Verbraucherschutzorganisationen
- Koordination und Aufteilung der Kosten durch Gemeinsame Stelle (§ 19 Abs. 2 Nr. 6)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

subklew@reclay-group.com



Reclay Group

Nachhaltigkeit braucht Vordenker